

**Satzung zur Änderung der Ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BPOSport –**

**Vom 3. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – BPOSport – vom 15. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Im Rahmen von Exkursionen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „Praktika“ die Worte „und Blockseminaren“ gestrichen.“

2. Die lfd. Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen entsprechend des Studienverlaufsplans in der **Anlage** nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.“

“

3. Die lfd. Nr. 9 b) erhält folgende neue Fassung:

„Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 10 Abs. 3 Sätze 2 – 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.“  
“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. April 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. Mai 2019.

Erlangen, den 3. Mai 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Mai 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Mai 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Mai 2019.